



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

22. Dezember 1989

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
des Faches Japanologie
an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn
vom 30. November 1989

pte0

Universitätsbibliothek

n

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches Japanologie
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 30. November 1989

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- 10 Inhalt des Hauptstudiums
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. 5. 603) das Studium des Faches Japanologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- bzw. Nebenfach.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Kenntnisse des Lateinischen

1. Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Diese werden nachgewiesen
 - a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
 - c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.
2. Bei Studenten aus dem ostasiatischen Kulturkreis kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden, wenn stattdessen durch eine Klausurarbeit oder eine halbstündige mündliche Prüfung bei den Fachvertretern Kenntnisse des Klassischen Chinesisch oder des Klassischen Japanisch/kanbun nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.
3. Auf Antrag kann der Nachweis von Schulkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder der erfolgreiche Abschluß der ersten beiden Semester des dreisemestrigen Lateinkurses

der Philosophischen Fakultät als hinreichend anerkannt werden, wenn

- a) der besondere Bildungsweg des Kandidaten oder schwerwiegende soziale Gründe dies nahelegen und
- b) die Kenntnis von drei anderen Fremdsprachen nachgewiesen wird und
- c) empfehlende Stellungnahmen der in Aussicht genommenen Prüfer vorliegen.

Die Entscheidung hierüber wie auch über Ausnahmen in Sonderfällen trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Für das Studium der Japanologie sind Kenntnisse in Englisch, die zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, unabdingbar. Je nach Ausrichtung sind Kenntnisse in anderen europäischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch) von Vorteil.

(3) Auslandsstudium und -aufenthalte

Für das Grundstudium der Japanologie werden mehrmonatige zusammenhängende Auslandsaufenthalte zur Vertiefung sprachpraktischer, fachwissenschaftlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. Zumindest sollte ein einjähriges Studium im Ausland absolviert werden, vorzugsweise unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums. Schon bei der Vorbereitung des Auslandsstudiums sollten die Studenten die Beratung durch das Akademische Auslandsamt sowie die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen, um möglichst frühzeitig die mit der Finanzierung und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen gemäß § 7 MPO zusammenhängenden Fragen zu klären.

§ 4

Studienbeginn

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen 32 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Student studieren muß (Pflichtbereich). 38 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen die Studierenden zu wählen haben (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 10 SWS können die Studierenden nach ihren Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 20 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Student studieren muß (Pflichtbereich). 20 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen die Studierenden zu wählen haben (Wahlpflichtbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Die Aufgabe des Studiums besteht im Erwerb sprachlicher, theoretischer und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Verbindung mit dem einschlägigen Sachwissen zu wissenschaftlichem Arbeiten auf der Grundlage japanisch-sprachiger Quellen befähigen.

(2) Gleichzeitig werden den Studierenden praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sie im Rahmen von Feld-, Bibliotheks- und Archivstudien in Japan für ihre wissenschaftlichen Arbeiten anwenden können.

(3) Fachspezifische Berufsbilder gibt es nicht. Deshalb ist der Studiengang so angelegt, daß der Absolvent durch seine breit angelegte japanologische Bildung in Verbindung mit den in seinen weiteren Fächern erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen Aufgaben sowohl in der Forschung als auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen und beruflichen Funktionen wahrnehmen kann. Spätere Berufsmöglichkeiten ergeben sich dabei in erster Linie aus der Wahl des/der weiteren Studienfaches/fächer, dessen/deren Berufsbilder in einer spezifischen Ausrichtung auf Japan zum Teil als Orientierung dienen können.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Japanologie ist eine Regional- und Kulturwissenschaft, in deren Mittelpunkt die Erforschung des gegenwärtigen Japan und seiner historischen Entwicklung steht. Gegenstand des Studiums an der Universität Bonn sind Fragestellungen und Themen aus den Bereichen der japanischen Kulturgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kulturanthropologie sowie aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Aus dieser Schwerpunktsetzung erklärt sich auch die in der Studienordnung angegebene Auswahl der empfohlenen Nebenfächer.

(2) Fächerkombination

Japanologie kann als Hauptfach mit zwei beliebigen Nebenfächern aus der Philosophischen Fakultät, oder mit einem Fach aus dieser und einem weiteren Fach aus einer anderen Fakultät verbunden werden, soweit diese Kombination vom Prüfungsausschuß zugelassen wird (vgl. § 11 Abs. 4 MPO).

Empfehlenswert ist eine Kombination mit Fächern, deren theoretisch-methodische Grundlagen auf das Fach Japanologie angewendet werden und die innerhalb dieses Fachgebietes zu einer Spezialisierung führt, so z.B. Kombinationen mit Geschichte, Vor- und Frühgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Sprachwissenschaft, Volkskunde, Völkerkunde, Soziologie, Religionswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Politologie, Publizistik, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Ostasiatische Kunstgeschichte, Theaterwissenschaft, Philosophie, Kommunikationswissenschaft oder Geographie.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare und Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in Fachmethoden. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden ein, erarbeiten und tragen eigene Beiträge vor und diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) In Hauptseminaren erfolgt weitgehend anhand japanischsprachiger Materialien die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(4) Kurse und Übungen im Bereich der japanischen Sprache begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie vermitteln Grund- und weiterführende Sprachkenntnisse und befähigen die Studierenden zum Umgang mit japanischen Quellen und japanischer Sekundärliteratur sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten in Japan selbst.

(5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung sprachlicher Grundlagen (modernes Japanisch) und der Einführung in die in der Japanologie gebräuchlichen Hilfsmittel und Arbeitsmethoden. Darüber hinaus soll im Rahmen der Einführungsvorlesungen und Proseminare, aber auch im Selbststudium, ein breites Allgemeinwissen über Japan erworben werden.

(2) Die Sprachkurse finden hauptsächlich im Rahmen der Veranstaltungen der Japanischen Abteilung des Seminars für Orientalische Sprachen statt.

(3) Das Grundstudium des Hauptfaches Japanologie soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein und umfaßt insgesamt 48 SWS. Davon entfallen 26 SWS auf Pflichtveranstaltungen, 20 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen sowie 2 SWS auf Wahlveranstaltungen.

Pflichtveranstaltungen:

8 SWS Lehrveranstaltungen	Grundkurs Japanisch I
8 SWS Lehrveranstaltungen	Grundkurs Japanisch II
4 SWS Lehrveranstaltungen	Grundkurs Japanisch III
2 SWS Lehrveranstaltungen	Lektürekurs Japanisch III
4 SWS Lehrveranstaltungen	Hilfsmittel der Japanologie I, II

Wahlpflichtveranstaltungen:

4 SWS Lehrveranstaltungen Lektürekurs Japanisch IV
16 SWS 8 Proseminare/Einführungsvorlesungen

VNfahlvveranstaltungen :

Im Hinblick auf den empfohlenen Studienaufenthalt in Japan wird dringend angeraten, an der Lehrveranstaltung Japanische Konversation im Umfang von mindestens 2 SWS teilzunehmen.

In den genannten Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 19 Leistungsnachweise aufgrund individuell feststellbarer Leistungen erbracht werden. Sie werden aufgrund einer Abschlußklausur, eines Referates, einer mündlichen Prüfung oder anderer individueller Leistungen vergeben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistungen sind in das Ermessen des jeweiligen Dozenten gestellt. In der Lehrveranstaltung "Lektürekurs Japanisch III" und in vier der acht Proseminare/Einführungsvorlesungen werden unbenotete Leistungsnachweise erworben. Bei den übrigen Leistungsnachweisen handelt es sich um benotete Leistungsnachweise.

(4) Das Grundstudium im Nebenfach Japanologie soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein und umfaßt insgesamt 28 SWS. Davon entfallen 20 SWS auf Pflichtveranstaltungen und 8 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

Pflichtveranstaltungen:

16 SWS 4 Lehrveranstaltungen Japanisch für Nebenfachstudenten
I IV
4 SWS Lehrveranstaltungen Hilfsmittel der Japanologie 1. I I

Wahlpflichtveranstaltungen:

8 SWS 4 Proseminare/Einführungsvorlesungen

In den vorbezeichneten Lehrveranstaltungen sind insgesamt 10 Leistungsnachweise zu erwerben. Dabei handelt es sich bei zweien der vier Proseminare/Einführungsvorlesungen um unbenotete Leistungsnachweise. Die übrigen Leistungsnachweise sind benotet. Zum Verfahren im übrigen wird auf Abs. 3 verwiesen.

5) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden die in Abs. 3 bzw. 4 aufgeführten Leistungsnachweise erworben haben. Über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium stellt der Direktor des Japanologischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät eine Bescheinigung aus.

§ 10 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen einerseits die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und vervollkommenet sowie andererseits weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problembereichen des Faches zu befähigen.

(2) Das Hauptstudium soll sowohl im Haupt- wie auch im Nebenfach Japanologie in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden.

(3) Das Hauptstudium des Hauptfaches Japanologie besteht aus 6 SWS Pflichtveranstaltungen, 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen sowie 8 SWS Wahlveranstaltungen.

Pflichtveranstaltungen:

4 SWS 2 Lehrveranstaltungen Klassisches Japanisch/bungo
2 SWS 1 Lehrveranstaltung Klassisches Japanisch/kanbun

Wahlpflichtveranstaltungen:

8 SWS 4 Vorlesungen/Übungen aus den im Hauptstudium angebotenen Bereichen
6 SWS 3 Hauptseminare
4 SWS 2 Lektürekurse (modernes Japanisch)

Wahlveranstaltungen:

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von 8 SWS zu ergänzen. Die Studierenden haben unter allen Veranstaltungen des Hauptstudiums die freie Wahl, sofern sie die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen. Es ist

empfehlenswert, interdisziplinäre Veranstaltungen verw., -
Fächer nach Rücksprache mit den Dozenten zu besuchen. n-
besondere sollte man zur Vorbereitung auf das Examen an Jen
Magistranden- und Doktoranden-Kolloquien teilnehmen.

In den vorbezeichneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und
des Wahlpflichtbereiches sind insgesamt 12 Leistungsnachweise
zu erwerben. Dabei handelt es sich bei den beiden Lektürekursen
sowie einem Hauptseminar und einer Vorlesung/Übung aus den im
Hauptstudium angebotenen Bereichen um unbenotete Leistungsnachweise.
Die übrigen Leistungsnachweise sind benotet. Der verantwortliche
Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung
mit, welche Leistungen er für den Erwerb eines Leistungsnachweises
fordert.

(4) Das Hauptstudium des Nebenfaches Japanologie umfaßt im
Wahlpflichtbereich insgesamt 12 SWS. Diese bestehen im einzelnen
aus:

- 4 SWS 2 Lektürekurse (modernes Japanisch ; wahlweise auch
Klassisches Japanisch)
- 4 SWS 2 Vorlesungen/Übungen aus den im Hauptstudium angebotenen
Bereichen
- 4 SWS 2 Hauptseminare aus den im Hauptstudium angebotenen
Bereichen.

In den vorbezeichneten Lehrveranstaltungen sind insgesamt 6
Leistungsnachweise zu erwerben. In einem Hauptseminar ist ein
unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Die übrigen
Leistungsnachweise sind benotet. Der verantwortliche Dozent teilt
den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung
mit, welche Leistungen er für den Erwerb eines Leistungsnachweises
fordert.

§ 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen
werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9, 10 bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen
und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,

4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Japanologie besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. zwei Klausurarbeiten,
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Japanologie als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Japanologie als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Japanologie in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen in dem Fach Japanologie lehrenden Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen und teilt es dem Kandidaten mit. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend sind der Grad selbständiger Leistung, die sachgerechte Darstellung, Methodenbeherrschung Klarheit des Aufbaus und der Gedankenführung, begriffliche Präzision und sprachliche Form.

Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Japanologie erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Die zweite Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung aus dem Japanischen, bei der der Kandidat seine Sprachkompetenz nachweisen soll. Für das Verfahren im übrigen wird, auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Japanologie wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

Die mündliche Prüfung dauert im Fach Japanologie als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Japanologie als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

Der Kandidat soll dabei Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Er soll sich dabei zusammenhängend äußern. Die Aufgaben sind zwar den vom Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken und müssen Aufschluß darüber geben, in welchem Maße der Kandidat Zusammenhänge erkennt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt.

Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Magisterstudiengang des Faches Japanologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches Japanologie bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 - 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches Japanologie erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgelegten Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 - 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13
Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch hauptamtlich Lehrende des Japanologischen Seminars angeboten.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 ablegen (§ 23 Abs. 1 MPO). Leistungsnachweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits erbracht sind, werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgeschriebenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 26.10.1989.

Bonn, den 30. November 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang

Studienplan (unverbindliches Beispiel)

(P = Pflichtbereich, WP = wahlpflichtbereich, w = wahlbereich)

I HAUPTFACH

GRUNDSTUDIUM

	Lehrveranstaltung	SWS	Bereich
1. Semester	Japanisch I (Grammatik und Übersetzungsübungen)	8	P
	Proseminar / Einführungsvorlesung	2	WP
	Proseminar	2	WP
2. Semester	Japanisch II (Grammatik und Übersetzungsübungen)	8	P
	Konversation	2	W
	Proseminar	2	WP
	Proseminar / Einführungsvorlesung	2	WP
	Hilfsmittel I	2	P
3. Semester	Japanisch III	4	P
	Lektürekurs Japanisch III	2	P
	Proseminar	2	WP
	Proseminar / Einführungsvorlesung	2	WP
	Hilfsmittel II	2	P
4. Semester	Japanisch IV (Lektürekurs)	4	WP
	Proseminar	2	WP
	Proseminar / Einführungsvorlesung	2	WP

HAUPTSTUDIUM

	Lehrveranstaltungen	SWS	Bereich
5. Semester	Klassisches Japanisch (bungo I)	2	P
	Lektüre	2	WP
	Vorlesung / Übung	2	WP
	Hauptseminar	2	WP
6. Semester	Klassisches Japanisch (bungo II)	2	P
	Vorlesung / Übung	2	WP
	Lektüre	2	WP
	Hauptseminar	2	WP
	Vorlesung	2	W
7. Semester	Klassisches Japanisch (kanbun)	2	P
	Vorlesung / Übung	2	WP
	Hauptseminar	2	WP
	Kolloquium für Examenskandidaten	2	W
8. Semester	Vorlesung / Übung	2	WP
	Kolloquium für Examenskandidaten	2	W
	Vorlesung	2	W

II NEBENFACH

GRUNDSTUDIUM

	Lehrveranstaltung	SWS	Bereich
1. Semester	Japanisch I Proseminar	4	P
		2	WP
2. Semester	Japanisch II Proseminar Hilfsmittel I	4	P
		2	WP
		2	P
3. Semester	Japanisch III Proseminar Hilfsmittel II	4	P
		2	WP
		2	P
4. Semester	Japanisch IV Proseminar	4	P
		2	WP

HAUPTSTUDIUM

5. Semester	Lektüre	2	WP
6. Semester	Lektüre Hauptseminar	2	WP
		2	WP
7. Semester	Vorlesung / Übung Hauptseminar	2	WP
		2	WP
8. Semester	Vorlesung / Übung	2	WP
